

# Satzung

## der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Vom 23. Januar 2008

Aufgrund von §§ 9, 10 und § 22 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 8. Dezember 2007 folgende Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 22. Juli 2023 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2023, S. 61) beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

#### I. Abschnitt

#### Landes Zahnärztekammer

- § 1 Wesen, Namen, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder
- § 4 Kammeraufgaben

#### II. Abschnitt

#### Ehrenämter

- § 5 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 6 Amtsbezeichnungen
- § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

#### III. Abschnitt

#### Aufbau der Kammer

- § 8 Organe der Kammer;
- § 9 Dauer der Wahlperiode
- § 10 Vertreterversammlung
- § 11 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Präsident
- § 15 Versammlungsleiter

- § 16 Haushaltsausschuss und Rechnungsführer
- § 17 Aufgaben des Haushaltsausschusses
- § 18 Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise
- § 19 Geschäftsführer, Geschäftsstelle

#### **IV. Abschnitt** **Untergliederungen der Kammer**

- § 20 Untergliederungen
- § 21 Bezirkszahnärztekammern
- § 22 Aufgaben der Bezirkszahnärztekammern
- § 23 Bezirksvertreterversammlung
- § 24 Vorstand der Bezirkszahnärztekammer
- § 25 Haushaltsausschuss der Bezirkszahnärztekammer
- § 26 Geschäftsführer, Geschäftsstelle
- § 27 Kreisvereinigungen

#### **V. Abschnitt** **Berufsgerichtsbarkeit**

- § 28 Sitz, Zusammensetzung und örtliche Zuständigkeit der Berufsgerichte
- § 29 Mitglieder der Berufsgerichte
- § 30 Ermächtigung der Vorstände der Bezirkszahnärztekammern

#### **VI. Abschnitt** **Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Vergütungen**

- § 31 Beiträge
- § 32 Gebühren
- § 33 Entschädigung und Vergütung von Ehrenamtsträgern
- § 34 Vergütung an Mitglieder der Berufsgerichte

#### **VII. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

- § 35 Bekanntmachungen
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Abschnitt Landeszahnärztekammer

### § 1 Wesen, Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Landes Zahnärztekammer, im Folgenden Kammer genannt, ist die öffentliche Berufsvertretung der Zahnärztinnen und Zahnärzte\* im Land Baden-Württemberg. Sie führt die Bezeichnung „Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg“.
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Ihr Dienstsiegel zeigt mit Genehmigung des Ministerpräsidenten das kleine Landeswappen.
- (3) Die Kammer untersteht der staatlichen Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kammer sind
  - a) alle Zahnärzte, die bestallt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde besitzen,
  - b) alle Dentisten, die staatlich anerkannt sind,und die im Land ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.
- (2) Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) (europäische Staaten) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaaten) im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 der Kammer nicht an, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

---

\* Formelle Bezeichnung gem. § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

- (3) Ein Kammermitglied, das seine zahnärztliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben.
- (4) Personen, die sich in Baden-Württemberg in zahnärztlicher Ausbildung nach § 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37, ZAppO) oder § 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933; ZApprO) in der jeweils geltenden Fassung befinden, können freiwillige Mitglieder der Kammer werden.
- (5) Die Kammer führt ein Verzeichnis der Mitglieder

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, in ihren beruflichen Angelegenheiten den Rat der Kammer in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zu den Organen der Kammer nach den Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an den beruflichen und sozialen Einrichtungen der Kammer.
- (4) Den Mitgliedern ist die Einsichtnahme in die eigene Mitgliedsakte gestattet.
- (5) Die Mitglieder müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Landes Zahnärztekammer melden. Näheres regelt die Meldeordnung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die notwendigen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen.
- (7) Die Satzungen der Kammer sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich. Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten ergeben sich aus § 29 und § 30 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) sowie aus der Berufsordnung.

## § 4 Kammeraufgaben

(1) Die Kammer nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere

1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
3. die Ausbildung der Kammermitglieder sowie deren berufliche Fortbildung zu fördern,
4. Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
5. die berufliche Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,
6. auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe und Pflegeberufe hinzuwirken,
7. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern zu vermitteln,
8. die zuständigen öffentlichen Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
9. Dritte, insbesondere Patienten, in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, zu informieren und zu beraten,
10. bei der Prävention, der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Beobachtung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse mitzuwirken,
11. die Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern Beschäftigten zu fördern und die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen sowie
12. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung auszustellen.

Die Kammer hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl die Interessen des Gemeinwohls als auch die Interessen der Kammermitglieder und die Rechte der Patienten zu beachten. Sie ist verpflichtet, Patientenunterlagen ihrer Kammermitglieder für die Dauer der Aufbewahrungspflicht in Obhut zu nehmen und den Patienten Einsicht zu gestatten, sofern dies nicht auf andere Weise gewährleistet ist; dies gilt auch bei Ersuchen einer verpflichteten nichtöffentlichen oder öffentlichen Stelle, die sich nicht in der Lage sieht, diese Pflichten einzuhalten. Die Kammer kann ein Kammermitglied mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauen.

(2) Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann die Kammer weitere Aufgaben übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HBKG) sowie Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Stellen richten.

- (3) Im Rahmen ihres Aufgabenkreises kann die Kammer Verbänden, Vereinigungen oder Arbeitsgemeinschaften beitreten.

## II. Abschnitt Ehrenämter

### § 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die in die Vertreterversammlung gewählten und die ihr hinzutretenden Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der Vorstand kann davon befreien.
- (2) Von der Annahme und Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann ausfolgenden Gründen befreit werden:
- Krankheiten, Leiden oder Beschwerden, welche die ordnungsgemäße Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindern,
  - Erreichung des 65. Lebensjahres,
  - Sonstige Umstände, die nach dem Ermessen des Vorstandes eine Befreiung begründen.

### § 6 Amtsbezeichnungen

Amtsbezeichnungen der Kammer dürfen nur bei Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben geführt werden.

### § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die in den Organen, Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen der Kammer tätigen Kammermitglieder sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Kammermitglieder, die in den Untergliederungen der Kammer tätig sind.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angestellten der Kammer ist durch Dienstvertrag festzulegen.
- (3) Akten sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (4) Wegen Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 haben sich die Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise der Kammern im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.

### **III. Abschnitt Aufbau der Kammer**

#### **§ 8 Organe der Kammer**

Organe der Kammer sind

1. Vertreterversammlung,
2. Vorstand,
3. Haushaltsausschuss,
4. Bezirksberufsgerichte und
5. Landesberufsgericht für Zahnärzte.

#### **§ 9 Dauer der Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode der Kammer dauert vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- (2) Die Organe bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis die neu gewählten Organe sich konstituiert haben. Die Konstituierung der Vertreterversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erwerben ihr Amt mit der Benachrichtigung durch den Landeswahlleiter. Die Mitglieder des Vorstandes und des Haushaltsausschusses erwerben ihr Amt mit der Annahme der Wahl.
- (4) Scheidet ein Organmitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle die gewählte Ersatzperson. Ist keine Ersatzperson vorhanden, so ist eine Ergänzungswahl in der nächsten Vertreterversammlung durchzuführen.

#### **§ 10 Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung der Kammer besteht aus den gewählten Vertretern der wahlberechtigten Kammermitglieder.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung und das Nähere über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung. Das Nähere zur Konstituierung der Vertreterversammlung bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (3) Zu den gewählten Mitgliedern treten in der Vertreterversammlung die Geschäftsführenden Direktoren der Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universitäten des Landes als weitere Mitglieder hinzu. Sie müssen Zahnärzte und Kammermitglieder sein.
- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

- (5) Mindestens einmal im Jahr hat eine Vertreterversammlung stattzufinden. Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

## § 11

### Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung entscheidet im Rahmen des § 18 Heilberufe-Kammergesetz über die Angelegenheiten der Kammer. Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung bleiben vorbehalten:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl des Haushaltsausschusses,
4. Wahl des Versammlungsleiters und dessen Stellvertreter,
5. Einsetzen und Besetzen der Ausschüsse nach § 18,
6. Feststellung der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) mit Anlagen sowie der Art und Höhe des Kammerbeitrages,
7. Erwerb und Verwendung von Anlagevermögen, soweit darüber nicht im laufenden Haushaltsplan entschieden ist,
8. Entlastung des Rechnungsführers,
9. Festsetzung der Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse der Mitglieder in den Organen, Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen,
10. Festsetzung sonstiger Vergütungen,
11. Bildung von Einrichtungen im Rahmen der Aufgaben der Kammer,
12. Genehmigung der Anstellungsverträge für Leiter von Fortbildungseinrichtungen der Kammer, den Geschäftsführer der Landes Zahnärztekammer und den Leiter des IZZ,
13. Vorschlag der Mitglieder des Landesberufsgerichts für Zahnärzte,
14. Beitritt zu Verbänden, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften.

Die in Nr. 5 und 12 genannten Befugnisse kann die Vertreterversammlung auf den Vorstand übertragen.

## § 12

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Kammermitgliedern, und zwar
1. dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Präsident“ führt,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Stellvertretender Präsident“ führt,
  3. drei weiteren aus der Mitte der Vertreterversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie
  4. den Vorsitzenden der Vorstände der vier Bezirks Zahnärztekammern



- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1., 2. und 3. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Für die Wahl des Präsidenten und des Stellvertretenden Präsidenten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich eine solche auch beim zweiten Wahlgang nicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt. Präsident und stellvertretender Präsident bilden das Präsidium.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.
- (5) Scheidet der Präsident oder der stellvertretende Präsident während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Wahl seines Nachfolgers durchzuführen.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode ein von der Vertreterversammlung gewähltes Vorstandsmitglied, das nicht unter Absatz 5 fällt, aus, so wählt diese in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger.
- (7) Wird der Bezirksvorsitzende oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende einer Bezirkszahnärztekammer zum Präsidenten oder Stellvertretenden Präsidenten gewählt, muss er vor der Annahme der Wahl auf sein Amt bei der Bezirkszahnärztekammer verzichten. Er führt jedoch die Geschäfte seines bisherigen Amtes bis zu der Wahl seines Nachfolgers weiter.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### § 13

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt die dort gefassten Beschlüsse aus. Er führt die laufenden Geschäfte der Kammer, soweit sie nicht durch Satzung der Geschäftsführung übertragen sind. Im Einzelfall kann der Vorstand die Erledigung einer Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.

### § 14

#### **Präsident**

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er muss eine Sitzung des Vorstandes unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

- (3) Dem Präsidenten obliegen insbesondere:
1. die Leitung des Geschäftsganges der Kammer und des Vorstandes,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
  3. die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht vorher vorgelegt werden können. Hierüber erstattet der Präsident dem Vorstand in der nächsten Sitzung Bericht,
  4. die Aufsicht über die Geschäftsstelle der Kammer.
- (4) Der Präsident hat das Recht, an Organ-, Ausschuss-, Kommissions- und Arbeitskreissitzungen sowie an den Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammern mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Termine dieser Sitzungen sind dem Präsidenten mitzuteilen. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind die Beratungen der Berufsgerichte.

### **§ 15 Versammlungsleiter**

- (1) Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Haushaltsausschusses der Kammer sein.
- (3) Der Versammlungsleiter leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung unparteiisch nach der Geschäftsordnung. Er hat auch während seiner Amtsausübung Sitz und Stimme in der Vertreterversammlung.

### **§ 16 Haushaltsausschuss**

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem Vorstand der Kammer angehören.
- (2) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden von der Vertreterversammlung gewählt. Aus jedem Bereich der vier Bezirkszahnärztekammern soll mindestens ein Mitglied dem Haushaltsausschuss angehören. Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Wird der Vorsitzende des Haushaltsausschusses einer Bezirkszahnärztekammer zum Vorsitzenden des Haushaltsausschusses gewählt, so muss er mit der Annahme seiner Wahl sein Amt bei der Bezirkszahnärztekammer niederlegen.

## § 17

### Aufgaben des Haushaltsausschusses

- (1) Der Haushaltsausschuss stellt für jedes Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Anforderungen von Haushaltsmitteln durch die Kammer, ihrer Untergliederungen und Einrichtungen einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) auf und schlägt Art und Höhe der Umlage vor.
- (2) Der Voranschlag ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und dem Vorstand zur Beratung und Weiterleitung an die Vertreterversammlung der Kammer vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.
- (3) Die Vertreterversammlung der Kammer beschließt aufgrund dieses Voranschlags und des Beratungsergebnisses des Vorstandes den Haushaltsplan sowie Art und Höhe des Kammerbeitrages.
- (4) Der Haushaltsausschuss ist zugleich Rechnungsprüfer und für die Rechnungsführung der Kammer verantwortlich. Ihm obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Die Prüfung ist darauf zu erstrecken, ob die Verwendung der Haushaltsmittel sich im Einklang mit dem von der Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplan und den vom Vorstand erlassenen Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer befindet und ob die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung zweckmäßig bewirtschaftet worden sind.
- (5) Die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer, Ihrer Untergliederungen und Einrichtungen ist vom Haushaltsausschuss unter Zuziehung der Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer oder eines anderen Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich zu prüfen. Über die Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der dem Vorstand zuzuleiten ist.
- (6) Der Prüfbericht kann 14 Tage lang bei der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme und ihr Zeitraum sind im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (7) Der Haushaltsausschuss entscheidet, unter Hinzuziehung des Prüfers, über die Erledigung der Anträge und Prüfbemerkungen. Zu der Sitzung ist der Vorstand der Kammer einzuladen.

## § 18

### **Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Referenten**

- (1) Als ständige Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gebildet:
  1. ein Satzungsausschuss,
  2. ein Fortbildungsausschuss,
  3. je ein Weiterbildungsausschuss und Widerspruchsausschuss für jede Fachrichtung nach §§ 36 Abs. 2, 42 Heilberufe-Kammergesetz,
  4. ein Ausschuss für Zahnmedizinische Mitarbeiterinnen,
  5. ein GOZ-Ausschuss,
  6. ein Ausschuss für präventive Zahnmedizin und Mundgesundheit,
  7. ein Berufsbildungsausschuss,
  8. ein Praxisführungsausschuss.
- (2) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Referenten einsetzen.
- (3) Die von der Vertreterversammlung eingesetzten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise bestehen, soweit nichts anderes bestimmt wird, in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied davon soll Vorstandsmitglied der Kammer sein. Die Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise wählen den Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise bestehen, soweit nichts anderes bestimmt wird, aus fünf Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden. Ein Mitglied davon soll Vorstandsmitglied der Kammer sein. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise, Kommissionen und Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder in den Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen endet, soweit sie nicht abberufen werden, mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kammer. Die Mitglieder in den Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums im Amt.
- (6) Die Amtszeit der Referenten endet, soweit sie nicht abberufen werden, mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kammer. Die Referenten und deren Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (7) Die Ausschüsse bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der Kammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer.
- (8) Über den Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes der Kammer sinngemäß.
- (9) Bildung und Aufgaben des Landeswahlausschusses werden in der Wahlordnung geregelt.

## § 19

### Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer, der die Bezeichnung Direktor führt, und der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer.
- (4) Der Vorstand erlässt für den Geschäftsführer eine Dienstanweisung.

## IV. Abschnitt

### Untergliederungen der Kammer

## § 20

### Untergliederungen

- (1) Untergliederungen der Kammer sind
  - a) Bezirkszahnärztekammern,
  - b) Kreisvereinigungen.
- (2) Die Bereiche der Bezirkszahnärztekammern umfassen die entsprechenden Bereiche der Regierungsbezirke des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Die Bereiche der Kreisvereinigungen umfassen die entsprechenden Bereiche der Wahlkreise der Kammer.
- (4) Für die Zugehörigkeit zu den Untergliederungen gilt § 2 entsprechend.

## § 21

### Bezirkszahnärztekammern

- (1) Bezirkszahnärztekammern sind
  - a) die Bezirkszahnärztekammer Freiburg,
  - b) die Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe,
  - c) die Bezirkszahnärztekammer Stuttgart und
  - d) die Bezirkszahnärztekammer Tübingen.
- (2) Die Bezirkszahnärztekammern besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, unterstehen der Aufsicht der Kammer und unterliegen deren Weisungen. Sie haben die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse der Leistungsfähigkeit und Einheitlichkeit zu unterstützen.

- (3) Die Tätigkeit der Bezirkszahnärztekammern beschränkt sich auf deren Bezirk. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden. Der Verkehr der Bezirkszahnärztekammern mit Behörden und Verbänden außerhalb ihres Bezirks ist über die Kammer zu leiten, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Die Bezirkszahnärztekammern haben
- a) eine Vertreterversammlung,
  - b) einen Vorstand und
  - c) einen Haushaltsausschuss.
- Diese sind nicht Organe im Sinne des § 17 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz.
- (5) Die Bezirkszahnärztekammern führen im Dienstsiegel der Kammer die Bezeichnung der Bezirkszahnärztekammer.

## § 22

### Aufgaben der Bezirkszahnärztekammern

- (1) Den Bezirkszahnärztekammern werden innerhalb ihres Bereichs folgende Aufgaben übertragen:
1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen,
  2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
  3. die Ausbildung der Kammermitglieder sowie deren berufliche Fortbildung zu fördern,
  4. auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und auf Kooperation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe hinzuwirken,
  5. die Einberufung von Tagungen der Berufsangehörigen,
  6. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern zu vermitteln,
  7. die zuständigen öffentlichen Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen,
  8. die Entscheidung über die Mitgliedschaft, Aufnahme als freiwilliges Mitglied sowie die Entlassung als freiwilliges Mitglied in der Kammer,
  9. die Feststellung und Mitteilung des Verlusts des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Mitgliedschaft in der Bezirksvertreterversammlung, die Feststellung des Wiederauflebens dieser Rechte sowie die Genehmigung zur weiteren Ausübung dieser Rechte,
  10. die Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl in die Bezirksvertreterversammlung und zur Ausübung des Amtes,
  11. das Einsetzen von Ausschüssen und Referenten bei der Bezirkszahnärztekammer im Benehmen mit dem LZK-Vorstand,
  12. die Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern und Mitarbeitern. Die Anstellung von Geschäftsführern erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand der Landes Zahnärztekammer und der Genehmigung der Bezirksvertreterversammlung,

13. die Beiziehung von Rechtskundigen und Sachverständigen im Rahmen des Haushaltsplanes,
14. die Aufsicht über die Kreisvereinigungen sowie die Erteilung von Weisungen,
15. die Überwachung der Meldepflicht und Weiterleitung der Meldungen an die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Tübingen,
16. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 75 Heilberufe-Kammergesetz und die Beitreibung der Geldbuße,
17. die Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern Beschäftigten zu fördern und die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
18. die Erhebung, Stundung, Erlass und Beitreibung von Beiträgen.

Unberührt bleibt die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bezirkszahnärztekammern durch Satzung der Kammer.

- (2) Im Rahmen der den Bezirkszahnärztekammern nach Absatz 1 übertragenen Zuständigkeiten wird die Kammer bei Rechtshandlungen durch den Vorsitzenden der Bezirkszahnärztekammer vertreten.

### § 23

#### Bezirksvertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung und ihre Ersatzpersonen werden in Wahlkreisen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer.
- (2) Besteht im Bereich der Bezirks Zahnärztekammer eine Landesuniversität, so treten die Geschäftsführenden Direktoren der Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universitäten des Landes als weitere Mitglieder in die Bezirksvertreterversammlung hinzu.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 5 – 7, 9, 10, § 11 Nr. 2 – 5, § 15 sowie § 33 entsprechende Anwendung. Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer gilt sinngemäß.

### § 24

#### Vorstand der Bezirks Zahnärztekammer

- (1) Der Vorstand der Bezirks Zahnärztekammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Bezirksvertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. § 12 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8 sowie § 14 Abs. 1 – 3 gelten entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende der Bezirks Zahnärztekammer ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes der Kammer verantwortlich.

## § 25

### Haushaltsausschuss der Bezirkszahnärztekammer

- (1) Der Haushaltsausschuss der Bezirkszahnärztekammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die in getrennten Wahlgängen von der Bezirksvertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Der Haushaltsausschuss stellt gemeinsam mit dem Vorstand der Bezirkszahnärztekammer die Anforderung von Haushaltsmitteln zusammen und leitet sie dem Haushaltsausschuss der Kammer zu.
- (3) Der Haushaltsausschuss prüft in der Besetzung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds sowie einem Vertreter des Haushaltsausschusses der Landes Zahnärztekammer, der nicht zugleich Mitglied im Haushaltsausschuss der Bezirkszahnärztekammer sein darf, die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Bezirkszahnärztekammer. Über die Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der dem Vorstand der Bezirkszahnärztekammer und dem Haushaltsausschuss der Kammer zuzuleiten ist.
- (4) Nach Beseitigung aller Anstände empfiehlt die Bezirksvertreterversammlung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer die Entlastung in Bezug auf den Teilhaushalt der jeweiligen Bezirkszahnärztekammer zu erteilen.
- (5) Dem Haushaltsausschuss kommen des Weiteren die in §§ 27 und 28 Heilberufe-Kammergesetz zugewiesenen Aufgaben zu.

## § 26

### Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Für die Geschäftsstelle und den Geschäftsführer der Bezirkszahnärztekammer gilt § 19 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Geschäftsführer der Bezirkszahnärztekammer die Bezeichnung „Geschäftsführer“ führt
- (2) Dem Geschäftsführer der Bezirkszahnärztekammer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes entsprechend § 19.



## § 27 Kreisvereinigungen

- (1) Die Kreisvereinigungen haben die Aufgabe,
  - a) die Verbindung zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern zu fördern und die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  - b) in Kreisvereinigungsversammlungen die Kammermitglieder über berufspolitische Fragen zu informieren, zu aktuellen Vorgängen Meinungen zu bilden und Anregungen aus der Zahnärzteschaft heraus aufzunehmen und weiterzuleiten.
- (2) Jede Kreisvereinigung wählt in einer Versammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Kreisvereinigungsvorsitzenden und deren Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Kreisvereinigungsversammlungen werden vom Kreisvereinigungsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Bezirkszahnärztekammer einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt über die Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer. Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kammer gilt sinngemäß.
- (4) Eine Kreisvereinigungsversammlung ist auch einzuberufen, wenn
  - a) 20 Mitglieder oder mindestens ein Sechstel der Mitglieder der Kreisvereinigung eine solche schriftlich beantragen,  
oder
  - b) der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer eine solche für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben für erforderlich hält.
- (5) An den Kreisvereinigungsversammlungen sind alle Mitglieder der Kreisvereinigung teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Kreisvorsitzende. Antrags-, rede- und stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder der Kreisvereinigung.
- (6) An den Kreisvereinigungsversammlungen können die Mitglieder des Vorstandes der zuständigen Bezirkszahnärztekammer und der Kammer beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstandes der Bezirkszahnärztekammer sind über die Geschäftsstelle von der Einberufung zu unterrichten.
- (7) Die Kreisvereinigungen der Kammer können sich mit den Kreisvereinigungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zu Kreis Zahnärzteschaften zusammenschließen.
- (8) Über jede Kreisvereinigungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Tagesordnung, die Zahl der Teilnehmer und das Ergebnis von Abstimmungen einschließlich des Wortlauts von Entschlüssen ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom Kreisvereinigungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Vorstand der Bezirkszahnärztekammer zuzuleiten.

## **V. Abschnitt Berufsgerichtsbarkeit**

### **§ 28**

#### **Sitz, Zusammensetzung und örtliche Zuständigkeit der Berufsgerichte**

- (1) Die Bezirksberufsgerichte haben ihren Sitz in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Tübingen. Das Landesberufsgericht hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Die Zusammensetzung der Berufsgerichte bestimmt sich nach § 21 Abs. 2 HBKG, die örtliche Zuständigkeit der Berufsgerichte ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 2 HBKG.

### **§ 29**

#### **Mitglieder der Berufsgerichte**

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesberufsgerichts werden von der Vertreterversammlung der Kammer, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines Bezirksberufsgerichts werden von der Bezirksvertreterversammlung der zuständigen Bezirkszahnärztekammer vorgeschlagen. Die Vertreterversammlungen können das Vorschlagsrecht auf die jeweiligen Vorstände übertragen.
- (2) Die Mitglieder der Berufsgerichte dürfen nicht anderen Organen der Kammer oder der Bezirksvertreterversammlung, dem Vorstand sowie dem Haushaltsausschuss einer Bezirkszahnärztekammer angehören, Bedienstete der Kammer sein oder staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer oder ihre Mitglieder ausüben.

### **§ 30**

#### **Ermächtigung der Vorstände der Bezirkszahnärztekammern**

Die in den §§ 61 Abs. 1, 66 Abs. 1 und 67 Abs. 2 HBKG für den Vorstand der Kammer begründeten Zuständigkeiten werden auf die Vorstände der Bezirkszahnärztekammern übertragen. Dies gilt im Falle des § 67 Abs. 2 HBKG jedoch nicht, wenn ein Urteil des Landesberufsgerichts im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 66 Abs. 1 HBKG) angefochten wird.

## VI. Abschnitt Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Vergütungen

### § 31 Beiträge

- (1) Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Aufwandes von den Kammermitgliedern (§ 2) Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft erloschen ist.
- (3) Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer.

### § 32 Gebühren

Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 6 und § 9 Abs. 3 HBKG können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Im Rahmen der ihr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 zugewiesenen Aufgaben kann die Kammer unbeschadet der nachfolgenden Absätze auch von Dritten Gebühren und Auslagen sowie Entgelte erheben. Im Übrigen gilt das Landesgebührengesetz. Näheres regelt die Gebührenordnung der Kammer.

### § 33 Entschädigung und Vergütung von Ehrenamtsträgern

- (1) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen, Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen der Kammer sowie deren Untergliederungen, ist ehrenamtlich. Auslagen und Zeitversäumnisse werden entschädigt.
- (2) Präsident und Stellvertretender Präsident wird nach deren Ausscheiden aus dem Amt ein Übergangsgeld gewährt. Das gleiche gilt für den Bezirksvorsitzenden und den Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden beim Ausscheiden aus dem Vorstand der Kammer. Dies gilt nicht nach Verlust der Mitgliedschaft im Vorstand nach § 14 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz.
- (3) Das Nähere bestimmen die Reisekostenordnung sowie die Aufwands- und Übergangentschädigungsordnung.

### § 34 Vergütung an Mitglieder der Berufsgerichte

Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und der juristische Beisitzer des Landesberufsgerichts erhalten von der Kammer eine Vergütung, deren Höhe die Vertreterversammlung der Kammer bestimmt.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 35 Bekanntmachungen

- (1) Die von der Vertreterversammlung der Kammer beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten unterzeichnet und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt
  1. im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg oder
  2. im Internet auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg unter <https://lzk-bw.de>.
- (3) Bei öffentlicher Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Nr. 2 weist die Landes Zahnärztekammer im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg auf die Bekanntmachung im Internet unter Angabe der Internetadresse und des Genehmigungsvermerks hin. Die Landes Zahnärztekammer weist im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg auch darauf hin, dass die jeweilige Satzung zur Einsicht während der Öffnungszeiten in den Geschäftsstellen der Landes Zahnärztekammer und der Bezirks Zahnärztekammern öffentlich für die Dauer von 4 Wochen ausliegt. Die Bekanntmachung auf der Homepage erfolgt unter Angabe des Bereitstellungstags.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen der Kammer sowie der von der Vertreterversammlung festgesetzte Beitrag werden im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg veröffentlicht.

### § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.